

## Aufhebung der 70 %-Wirkleistungsbegrenzung bei PV-Anlagen bis 7 kWp

### Anlagenbetreiber:

\_\_\_\_\_  
Name / Kunden-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr. / E-Mail

### Anlagenidentifikation:

\_\_\_\_\_  
EEG  
MaStR-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ab dem 01.01.2023 dürfen PV-Bestandsanlagen bis 7 kWp (Inbetriebnahme bis 14.09.2022) die 70 %-Regel bzw. die sogenannte Fernsteuerung auf Antrag beim Netzbetreiber aufheben.

Hiermit erklären wir, dass wir nach dem 01.01.2023 die technische Einstellung (70 %) im Wechselrichter unserer PV-Anlage aufgehoben haben. Die weiteren Einstellungen (Entkopplungsschutzwerte, Wiederzuschaltsschwellen, Blindleistungsregelung) sind davon unberührt geblieben und nach wie vor gemäß VDE-AR-N 4105 korrekt hinterlegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlagenbetreiber

Die EG Röthenbach eG fordern Sie auf, einen **Nachweis der geänderten Parameter** (z. B. mittels eines Screenshots oder Fotos - entsprechend dem bei der Inbetriebnahme erstellten Wechselrichterreport) sowie ein Foto vom Typenschild des Wechselrichters / der Wechselrichter diesem Schreiben beizulegen.

### Änderung Ihrer Anlage im Marktstammdatenregister:

Bitte vergessen Sie nicht, die **Änderung der Wirkleistungsbegrenzung** im Marktstammdatenregister vorzunehmen.

Dieses Schreiben gilt bereits als Bestätigung des Netzbetreibers, eine gesonderte Antwort entfällt hiermit.